

# Gemeinde Stimpfach Landkreis Schwäbisch Hall Zeltplatzordnung

## Präambel

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.*

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

### 1. Belegung und Anmeldung

- (1) Der Zeltplatz am Reiglersbachstausee in Stimpfach und seine Einrichtungen dürfen nur zum Zwecke der Erholung und der naturnahen Freizeitgestaltung benutzt werden. Freizeiten und Veranstaltungen sollen gemeinnütziger Art sein und das Verständnis für die Natur wecken und fördern.
- (2) Zugelassen sind Freizeiten von Jugend- und Lehrlingsgruppen, von Schulklassen sowie Familienfreizeiten nach Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.
- (3) Erholungssuchenden ist die Mitbenutzung der Einrichtungen (Feuerstelle, Rastplatz) gestattet.
- (4) In den Ferien wird der Zeltplatz von Samstag 12:00 Uhr bis Samstag 11:00 Uhr wochenweise vergeben; Ausnahmen können nach Rücksprache möglich sein.
- (5) Bei Anmeldung muss die Aufenthaltszeit und –dauer, die Personenanzahl sowie die verantwortliche Person mitgeteilt werden. Abweichungen gegenüber der Anmeldung sind der Gemeinde bei Ankunft an den Beauftragten unaufgefordert mitzuteilen.
- (6) Eine Buchung des Zeltlagers ist ab dem 01. Februar des Vorjahres möglich.
- (7) Eine entsprechende Genehmigung von mehrtägigem Zelten ist beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Untere Naturschutzbehörde, zu beantragen. Der Antrag wird von der Gemeindeverwaltung Stimpfach gestellt (siehe Gebührenordnung).

### 2. Benutzung

- (1) Die Benutzung des Zeltplatzes und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Für die Sicherung der Zelte und des persönlichen Eigentums gegen Beschädigung und Diebstahl sind die Benutzer des Zeltplatzes selbst verantwortlich.
- (2) Den Anordnungen der Zeltplatzverwaltung ist grundsätzlich Folge zu leisten. Die Namen und Anschriften der für den Zeltplatz zuständigen Bediensteten der Gemeinde sind am Kiosk angeschlagen und in der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde enthalten.
- (3) Die Benutzung des Zeltplatzes ist nur nach Anmeldung bei der Gemeinde Stimpfach möglich.

(4) Bei Freizeiten muss die ständige Anwesenheit und Erreichbarkeit einer verantwortlichen, erwachsenen Person gewährleistet sein.

Die Einweisung der Gruppen auf dem Zeltplatz erfolgt durch den zuständigen Beauftragten der Gemeinde. Dieser nimmt auch die Abnahme des beanspruchten Platzes bei der Abreise vor. Der Abnahmetermin ist deshalb rechtzeitig mit dem zuständigen Bediensteten abzusprechen.

(5) Der Zeltplatz und seine Einrichtungen sind schonend zu benutzen. Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Bediensteten/Beauftragten zu melden und bei Verschulden zu ersetzen.

(6) Der Zeltplatz und seine Einrichtungen sind ständig sauber zu halten und bei der Abreise in einwandfreiem Zustand an den zuständigen Bediensteten zu übergeben. Abfälle sind in die bereitgestellten Behälter zu bringen; die Papierkörbe sind regelmäßig zu leeren.

### **3. Sonstiges**

(1) Hunde und sonstige Haustiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(2) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf dem Parkplatz am Kiosk abgestellt werden. Für den An- und Abtransport der Zelte und schwerer Versorgungsgüter darf der Zeltplatz kurzfristig befahren werden.

(3) Das Anzünden von Feuer ist nur in den eingerichteten Feuerstellen erlaubt. Das Feuer darf nie ohne Aufsicht sein. Beim Verlassen ist das Feuer vollkommen zu löschen. Im Wald darf zwischen dem 01. März und 31. Oktober nicht geraucht werden.

(4) Anbieter von Feuerholz in der Umgebung können bei der Gemeindeverwaltung angefragt werden.

(5) Die Benutzer des Zeltplatzes haben auf Badegäste und Anwohner der umliegenden Dörfer Rücksicht zu nehmen. Störender Lärm ist zu vermeiden. Die Verwendung von Tonwiedergabegeräten, insbesondere von Lautsprechern, ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr darf kein die Nachtruhe beeinträchtigender Lärm erzeugt werden.

(6) Die Benutzung der Sanitärräume ist vorgeschrieben.

(7) Besonders ist darauf zu achten, dass in den umliegenden landwirtschaftlichen Grundstücken keine Schäden verursacht werden (leere Flaschen oder Konserven etc.). Auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft ist Rücksicht zu nehmen. Es ist verboten, Bäume zu beschädigen, Pflanzen auszureißen und die Tierwelt mutwillig zu beunruhigen.

### **4. Bekanntgabe**

Die Zeltplatzordnung ist zu Beginn des Aufenthaltes vom verantwortlichen Leiter allen Teilnehmern bekannt zu geben. Bei Nichtbeachtung der Zeltplatzordnung droht Platzverweis sowie Forderung von Schadenersatz.

## 5. Inkrafttreten

Diese Zeltplatzordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Zeltplatzordnung vom 05.04.1993 mit ihren Änderungen außer Kraft.

### Hinweis:

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Ausgefertigt!  
Stimpfach, den 25.03.2025

gez. Matthias Strobel  
- Bürgermeister -